

# Autohausticker: Recht

Ausgabe 18 - April 2012



RA Florian Decker  
Autor



RA Volker Simmer  
Gesellschafter

## Gewährleistung im Formularautokaufvertrag nicht ohne Weiteres ausschließbar!

Das OLG Hamm hat aktuell mit Urteil vom 13.1.2011, AZ: I-2 U 143/10 noch einmal betont, dass ein in einem Formularvertrag des Verkäufers (Unternehmer) enthaltener Gewährleistungsausschluss rechtswidrig ist, wenn er den Käufer (Verbraucher) unangemessen benachteiligt.

Im dem Gericht vorliegenden Fall hatte sich der Verkäufer (der im Rahmen seines Autohandels tätig wurde) aus dem Internet einen Formularvertrag heruntergeladen und diesen dem Käufer (einem Verbraucher / Endkunden) vorgelegt, als er ihm einen Gebrauchtwagen verkaufen wollte. Damit machte er sich den Vertrag zu eigen! Dieser war also wie eine AGB des Verkäufers zu behandeln. Der Wagen -das trat nach dem Kauf zu tage -hatte einen Unfallvorschaden. Über diesen hätte der Verkäufer (das entspricht ständiger Rechtsprechung der obersten deutschen Gerichte) den Käufer aufklären müssen, was er nicht tat. Darin lag unstreitig ein Mangel. Nun berief sich der Verkäufer darauf, in dem Vertrag stünde ein Gewährleistungsausschluss und er müsse daher nicht leisten (im Raum stand der sofortige Rücktritt, da einer Nachbesserung unmöglich war).

Der Käufer konnte sich hier aber -das bestätigte das Berufungsgericht im o.g. Urteil -darauf stützen, dass die verwandte Klausel gegen AGB-Recht verstieß, konkret gegen § 309 Nr. 7 a,b BGB wo es heißt: [Es] ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam a) ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen; b) ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen;

Das Landgericht habe in erster Instanz zutreffend angenommen, dass der im Formularvertrag vereinbarte Gewährleistungsausschluss deshalb unwirksam sei, weil er seiner Formulierung nach auch die Haftung des Verkäufers bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden ausschließen würde und dies (nach vorstehender Norm) nicht zulässig sei.

Fazit:

Natürlich muss der Autohändler nicht bei jedem Kauf das Rad neu erfinden und immer individuell mit dem Kunden alle Vertragsbedingungen aushandeln sondern kann zu seiner Erleichterung durchaus vorformulierte Klauseln (egal ob selbst oder von Dritten vorformuliert) verwenden. Jedoch ist auch hier wieder Vorsicht angezeigt. Denn das deutsche Zivilrecht, insbesondere die §§ 305ff BGB kennen gewisse Grenzen, die die AGB nicht überschreiten dürfen. Tun sie es doch sind sie vollständig nichtig und unwirksam, nicht etwa nur an die Grenzen anzupassen. Formuliere ich also einen Haftungsausschluss der über z.B. o.g. Grenze hinausgeht, so habe ich im Endeffekt überhaupt keine Haftungsbegrenzung erreicht, da die ganze Klausel nichtig ist. So ging es dem Beklagten im vorliegenden Fall.

ERGO: AGB wollen wohl formuliert sein. Die Autohausanwälte helfen Ihnen dabei gerne weiter.

Sie haben eine Abmahnung erhalten ?  
Sie haben Fragen zu Ihrem Händlervvertrag ?  
Sie brauchen ein kompetentes Schadenmanagement ?

...  
**In 4 Schritten** zur individuellen Rechtsberatung  
mit Autohauskompetenz:

pauschale Beratungshonorare  
zu Ihrer Sicherheit, keine versteckte Kosten

**Direktkontakt: 150,-€**

**Expressantwort: 120,-€**

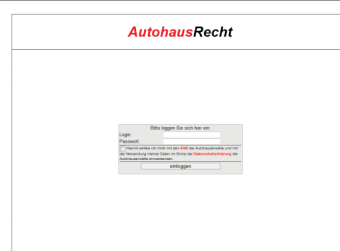
**Schnellantwort: 90,-€**

zzgl. der gesetzl. MwSt.

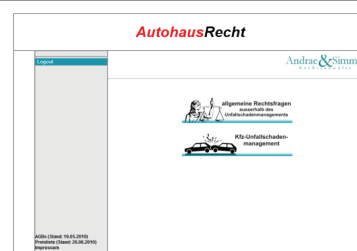
ergänzend gelten die AGB unter [www.k-o-m.de/autohausrecht](http://www.k-o-m.de/autohausrecht)



**Schritt 1:**  
[www.k-o-m.de](http://www.k-o-m.de) -> Autohausrecht



**Schritt 2:**  
Passworthotline: 06898 / 914 780



**Schritt 3:**  
Themengebiet wählen



**Schritt 4:**  
Anfrage stellen